

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

## Merkblatt 210/M 21\*

### Durchführung der Meldepflichten für die Insolvenzversicherung

(Stand: 3.12 / Ersetzt: 5.11)

#### 1. Insolvenzversicherungspflicht des Arbeitgebers

Insolvenzversicherungspflicht besteht für betriebliche Altersversorgung aufgrund einer arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusage und/oder einer Zusage aus Entgeltumwandlung über folgende Durchführungswege:

- 1.1 bei **unmittelbaren Versorgungszusagen** des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer (unabhängig davon, ob schriftlich oder mündlich zugesagt). Eine den Arbeitgeber verpflichtende Versorgungszusage kann auch aus einer betrieblichen Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung entstehen.
- 1.2 bei **Direktversicherungen**, Lebensversicherungen, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben der Arbeitnehmer (versicherte Personen) abgeschlossen hat und bei denen die Arbeitnehmer oder ihre Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers bezugsberechtigt sind,
  - wenn das Bezugsrecht widerruflich ist
  - oder wenn das Bezugsrecht aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Versicherer zwar unwiderruflich ist, die Versicherungsansprüche vom Arbeitgeber aber abgetreten, beliehen oder verpfändet sind.
- 1.3 bei **Unterstützungskassen**, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren, unabhängig davon, ob als Finanzierungshilfe für den Arbeitgeber (=Trägerunternehmen) Rückdeckungsversicherungen bestehen. Nicht die Unterstützungskasse, sondern der Arbeitgeber als Trägerunternehmen ist dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig. Bei Gruppenunterstützungskassen ist jedes einzelne Trägerunternehmen melde- und beitragspflichtig.
- 1.4 bei **Pensionsfonds**, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen Rechtsansprüche gewähren. Nicht der Pensionsfonds, sondern der Arbeitgeber als Trägerunternehmen, der Beiträge zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung leistet, ist dem PSVaG gegenüber melde- und beitragspflichtig.

#### 2. Personenkreis und insolvenzversicherungspflichtige Versorgungsrechte

Die Insolvenzversicherungspflicht besteht für die betriebliche Altersversorgung folgender Personen:

##### 2.1 Versorgungsempfänger (Rentner)

Versorgungsempfänger sind Personen mit Ansprüchen aus betrieblicher Altersversorgung auf laufende oder einmalige Leistungen, also auch Hinterbliebene und Versorgungsempfänger mit einem gemäß § 12 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) begründeten Versorgungsanspruch. Ohne Einfluss auf die Insolvenzversicherungspflicht ist, ob die Betriebsrente freiwillig, mit Vorbehalten oder mit Widerrufsrecht gezahlt wird.

##### 2.2 Versorgungsanwärter mit unverfallbarer Anwartschaft

Versorgungsanwärter sind Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer und Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen aus Anlass ihres Arbeitsverhältnisses bzw. ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung zugesagt worden sind. Gleichgestellt sind Personen, die gemäß § 12 VersAusglG eine Versorgungsanwartschaft erworben haben.

Für die gesetzliche Unverfallbarkeit ist danach zu unterscheiden, ob die Versorgungszusage ab dem 01.01.2001, ab dem 01.01.2009 oder vor dem 01.01.2001 erteilt worden ist.

##### 2.2.1 Unverfallbarkeit bei Versorgungszusagen, die ab 01.01.2001 erteilt wurden:

###### a) Versorgungszusagen, die ab 01.01.2001 bis 31.12.2008 erteilt wurden:

Die Anwartschaft eines Arbeitnehmers ist unverfallbar, wenn er bei betrieblicher Altersversorgung, die der Arbeitgeber finanziert hat, am Stichtag (Sicherungsfall oder vorheriger Betriebsaustritt)

- mindestens das 30. Lebensjahr vollendet und
- die Versorgungszusage mindestens 5 Jahre bestanden hat (§ 1b Abs. 1 BetrAVG a. F.).

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

Sofern Anwartschaften aus vom 01.01.2001 bis 31.12.2008 erteilten arbeitgeberfinanzierten Zusagen nach den in diesem Zeitraum geltenden Unverfallbarkeits-Regelungen nicht bis zum 31.12.2013 unverfallbar werden, ist Unverfallbarkeit (§ 30f Abs. 2 BetrAVG)

- bereits mit Ablauf des 31.12.2013 gegeben, sofern der Versorgungsberechtigte dann auch das 25. Lebensjahr vollendet hat (Meldepflicht besteht ab 2014);
- **andernfalls** tritt Unverfallbarkeit erst mit der nach dem 31.12.2013 liegenden Vollendung des 25. Lebensjahres ein.

b) **Versorgungszusagen**, die **ab 01.01.2009** erteilt wurden:

Die Anwartschaft eines Arbeitnehmers ist unverfallbar, wenn er bei betrieblicher Altersversorgung, die der **Arbeitgeber finanziert** hat, am Stichtag (Sicherungsfall oder vorheriger Betriebsaustritt)

- mindestens das 25. Lebensjahr vollendet und
- die Versorgungszusage mindestens 5 Jahre bestanden hat (§ 1b Abs. 1 Satz 1 BetrAVG).

c) **Entgeltumwandlungszusagen**, die **ab 01.01.2001** erteilt wurden:

Beruhet die Anwartschaft auf einer ab 01.01.2001 erteilten **Entgeltumwandlung**, ist sie mit **Erteilung der Zusage** unverfallbar, d. h., bei dieser Form der Altersversorgung gibt es für die Unverfallbarkeit weder Fristen noch ein Mindestalter (§ 1b Abs. 5 BetrAVG).

Zur weiteren Einzelheiten und Auswirkungen auf die Insolvenzversicherung vergleichen Sie bitte Merkblatt 300/M 12 Ziffer 3.

2.2.2 **Unverfallbarkeit bei Versorgungszusagen**, die **vor dem 01.01.2001** erteilt wurden:

Die Anwartschaft eines Arbeitnehmers ist unverfallbar, wenn er am Stichtag (Sicherungsfall oder vorheriger Betriebsaustritt)

- mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und
- entweder die Versorgungszusage mindestens 10 Jahre bestanden hat (§ 30f Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz, 1. Alternative BetrAVG)
- oder der Beginn der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage mindestens 3 Jahre bestanden hat (§ 30f Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz, 2. Alternative BetrAVG).

2.2.2.1 Sind diese Voraussetzungen **bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis** nicht bis zum 31.12.2005 erfüllt, ist die Anwartschaft des Arbeitnehmers ab diesem Zeitpunkt auch dann unverfallbar, wenn er das 30. Lebensjahr vollendet hat (§ 30f Satz 1, 2. Halbsatz BetrAVG); **andernfalls** erst ab dem **späteren** Zeitpunkt der Vollendung des 30. Lebensjahres.

2.2.2.2 Diese Unverfallbarkeitsregelungen gelten sowohl für Versorgungsanwartschaften, die auf einer **arbeitgeberfinanzierten** Versorgungszusage als auch auf einer **Entgeltumwandlung** beruhen.

2.2.2.3 Unverfallbarkeit liegt ferner vor bei Versorgungsanwärtern, die zwar **vor** dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes am **22.12.1974** aus dem Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber aus den alten Bundesländern **ausgeschieden** waren, zu diesem Zeitpunkt aber eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren zurückgelegt hatten (Richterrecht).

2.2.3 Unverfallbarkeit liegt ferner vor bei Versorgungsanwärtern, die zwar **vor** dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes am **22.12.1974**, aber **nach dem 10.03.1972** aufgrund ordentlicher Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis in den alten Bundesländern **ausgeschieden** waren, zu diesem Zeitpunkt aber eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens 20 Jahren zurückgelegt hatten.

Soweit derartige Arbeitnehmer **nach dem 01.01.1969** ausgeschieden sind und diese die bis dahin erdiente Versorgungsanwartschaft vom Arbeitgeber klar und eindeutig verlangt haben, gilt der o. g. Rechtssatz ebenfalls.

Für Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis **vor dem 01.01.1969** geendet hat, gilt der o. g. Rechtssatz nicht (Richterrecht).

2.2.4 Zur Anrechnung von Wehrdienst- oder Zivildienst- und Vordienstzeiten vergleiche Merkblatt 300/M 5.

### 3. **Erstmeldung zur Begründung des Versicherungsverhältnisses**

- 3.1 Die Meldung an den PSVaG über das Bestehen einer insolvenzsicherungspflichtigen betrieblichen Altersversorgung ist erst erforderlich, wenn eine **Versorgungsanwartschaft** gesetzlich **unverfallbar** geworden oder ein **Versorgungsfall** (laufende Leistungen) eingetreten ist, dann aber innerhalb von **drei Monaten** nach Vorliegen dieser Voraussetzungen. Zu Besonderheiten betreffend die Melde- und Beitragspflicht bei Entgeltumwandlungszusagen – zweijährige Ausschlussfrist und Aufwand bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung – vgl. Merkblatt 300/M 12, Ziffer 3
- 3.1.1 Eine fristgerechte **Erstmeldung** kann formlos erfolgen, muß aber die von der Agentur für Arbeit anlässlich der Anmeldung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer vergebene **achtstellige Betriebsnummer** nach **DEÜV** enthalten.
- 3.1.2 Eine Meldung vor Eintritt der in Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen wird vom PSVaG nicht registriert, sondern dem Arbeitgeber mit der Aufforderung zurückgegeben, sich erneut nach Erfüllung der Voraussetzungen zu melden.
- 3.2 Der Arbeitgeber erhält nach der Erstmeldung gemäß Ziffer 3.1 vom PSVaG eine Bestätigung über den Beginn seiner Insolvenzsicherungspflicht und Erhebungsbogen zur Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen mit entsprechenden Erläuterungen.

### 4. **Jährliche Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen** **(§ 11 Abs. 2 und 7 und § 10 Abs. 3 BetrAVG)**

Nach der Erstmeldung gemäß Ziffer 3. erhält der Arbeitgeber in den Folgejahren den Erhebungsbogen unaufgefordert. Die Meldung von Beitragsbemessungsgrundlagen ist nur auf dem vom PSVaG vorgesehenen Erhebungsbogen statthaft. **Formlose Meldungen** können aus zwingenden verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden und gelten als **nicht abgegeben**.

Sollte dem Arbeitgeber der Erhebungsbogen nicht bis Anfang Juni eines jeden Jahres vorliegen, muß er beim PSVaG, 50963 Köln, angefordert werden, sofern die Meldepflicht für dieses Jahr aufgrund seiner Teilnahme an einer Sonderregelung nicht entfällt.